

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON MAßNAHMEN DER ALLGEMEINEN JUGENDARBEIT IN DER STADT SIMMERN/HUNSRÜCK GEM. BESCHLUSS DES STADTRATS VOM 20.01.2021

§ 1

Allgemeines

1. Die Stadt Simmern/Hunsrück gewährt ortsansässigen gemeinnützigen Verbänden und Vereinen, die allgemeine Jugendarbeit betreiben, Zuwendungen im Rahmen dieser Richtlinie und der jährlich im Haushaltsplan der Stadt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Bei erstmaliger Antragstellung nach dieser Richtlinie muss die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe vorliegen, oder die Gemeinnützigkeit durch eine Bescheinigung des Finanzamtes nachgewiesen werden oder eine Satzung, Jugendordnung oder Konzeption vorgelegt werden. Die Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Finanzamtes soll in regelmäßigen Abständen überprüft werden.
2. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer entsprechenden Zuwendung besteht nicht und kann auch nicht aus dem Haushaltsplan der Stadt abgeleitet werden.

§ 2

Ziel und Gegenstand der Förderung

1. Die Förderung der Jugendgruppen und -verbände ist eine finanzielle Unterstützung der Stadt Simmern/Hunsrück für Maßnahmen der allgemeinen Jugendarbeit. Diese umfasst sämtliche Aktivitäten innerhalb und außerhalb des Vereinslebens, die der Integration, Kooperation und Persönlichkeitsentwicklung, Mitwirkung und Selbstbestimmung von Jugendlichen dienen. Ziel ist über die Förderung des originären Vereinszieles hinaus (z. B. Sport, Musik, Karneval, Rettungsdienst usw.) Aktivitäten in dieser Richtung zu fördern. Leistungssport ist von der Förderung ausgeschlossen. Die Förderung darf nur zu diesem Zweck in Anspruch genommen werden.
2. Nicht gefördert werden Veranstaltungen der Religionsgemeinschaften und Kirchen mit rein religiösem Charakter (Kommunion- und Konfirmandenstunden, Koranstunden etc.), schulische Angebote und die Jugendarbeit von politischen Parteien und Wählervereinigungen.

§ 3

Fördervoraussetzungen / Zuwendungsempfänger

1. Zuwendungsempfänger sind Jugendgruppen, Vereine und Verbände, die für junge Menschen unter 21 Jahren mit Hauptwohnsitz in Simmern/Hunsrück Angebote der allgemeinen Jugendarbeit erbringen.
2. Die Mittel müssen haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen.
3. Die Zuschüsse dürfen nur für Maßnahmen und Aufgaben der allgemeinen Jugendarbeit des Zuwendungsempfängers verwendet werden.

§ 4

Art und Umfang der Förderung

1. Die Förderung erfolgt

- a) als Sockelförderung anhand der Mitgliederzahlen nach folgender Berechnung:

Jeder förderberechtigte Antragsteller erhält als Grundbetrag 50 Punkte. Darüber hinaus erhält er

- für die ersten 25 Mitglieder 3 Punkte pro Mitglied,
- für die jeweils zweiten 25 Mitglieder 2 Punkte pro Mitglied
- und für jedes weitere Mitglied 1 Punkt.

- b) als Projektförderung nach folgenden Grundlagen:

Gefördert wird/werden

- die Anzahl der aktiv in der allgemeinen Jugendarbeit mit Kindern bzw. Jugendlichen aus Simmern/Hunsrück tätigen, ehrenamtlichen Gruppenleiterinnen und mit einer Jugendleitercard (Juleica), einer pädagogischen Ausbildung oder langjährigen Erfahrung in der Jugendarbeit (mindestens durchgängig 3 Jahre),
- die Dauer von Freizeiten und Anzahl der Teilnehmenden aus Simmern/Hunsrück,
- die Dauer der Gruppenleitungsschulungen und die Anzahl der Teilnehmenden aus Simmern/Hunsrück auch über 21 Jahren,
- die Anzahl der offenen Angebote und die Anzahl der Teilnehmenden,
- die Dauer der besonderen Veranstaltungen und die Anzahl der Teilnehmenden. Teilnehmende mit Behinderungen und hierdurch bedingtem erhöhtem Betreuungsaufwand können für die Berechnung der Punktezahl dreifach gezählt werden.

Diese Förderungsgrundlagen werden bei der Bemessung der Zuschüsse nach sozialen und pädagogischen Aspekten unterschiedlich gewichtet und mit den folgenden Faktoren zur Ermittlung einer Punktezahl versehen.

Förderungsgrundlage	Faktor
Anzahl der Teilnehmenden (Jahresdurchschnitt) an den regelmäßig durchgeführten Gruppenstunden	15
Anzahl der Gruppenleiterinnen und Gruppenleiter mit einer Jugendleitercard, einer pädagogischen Ausbildung oder langjährigen Erfahrung in der Jugendarbeit	100
Dauer von Freizeiten mal Anzahl der Teilnehmenden	5
Dauer der Gruppenleitungsschulungen (in Stunden) mal Anzahl der Teilnehmenden	2
Anzahl der offenen Angebote mal Anzahl der Teilnehmenden	5
Dauer der besonderen Veranstaltungen mal Anzahl der Teilnehmenden	3

2. Die für die Förderung dieser Maßnahmen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden im Verhältnis 60 zu 40 auf die Sockelförderung und die Projektförderung aufgeteilt. Diese werden dann entsprechend der im Antrag ermittelten Punktezahlen anteilig an die Antragsteller als jährlicher Zuschuss ausgezahlt.

§ 5

Verfahren

1. Voraussetzung für eine Förderung ist ein schriftlicher Antrag an die Stadt Simmern/Hunsrück auf der Grundlage der im vorhergehenden Jahr ermittelten Zahlen nach § 4 dieser Richtlinie. Hierzu ist der Vordruck im Anhang zu verwenden, der Bestandteil dieser Richtlinie ist.
2. Die Anträge sind bis 31.01. des laufenden Jahres einzureichen
3. Mit dem Antrag ist ein Jahresbericht und Verwendungsnachweis einzureichen, in dem die Veranstaltungen beschrieben werden und Entwicklungen im Teilnehmer- und Ehrenamtsbereich und sonstige Besonderheiten, insbesondere Änderungen in der Vorstandschaft, der Satzung oder Jugendordnung, festgehalten sind. Außerdem sollen darin erwartete oder geplante Veränderungen in der Angebotsstruktur des laufenden Jahres mitgeteilt werden.
4. Mit dem Jahresbericht und Verwendungsnachweis ist eine Liste mit Anzahl und Alter der regelmäßig an Gruppenstunden Teilnehmenden und eine Liste der Gruppenleitungskräfte mit Qualifikation nach § 4.1 einzureichen.
5. Für die Freizeiten und Gruppenleitungsschulungen sind von allen Zuwendungsempfängern Nachweise über die Teilnehmenden (Namen, Anschrift und Alter, ggf. Grad der

Behinderung), die Inhalte und die Veranstaltungsorte zu führen und zu Prüfzwecken durch die Stadt Simmern/Hunsrück für ein Jahr ab der Antragstellung aufzubewahren.

6. Über die Anträge entscheidet die Stadt Simmern/Hunsrück.

§ 6

Prüfung

1. Die Stadt Simmern/Hunsrück ist jederzeit berechtigt, die Einhaltung der Förderbedingungen zu prüfen.
2. Soweit eine Bewilligung auf der Basis unrichtiger Angaben festgestellt wird, ist die entsprechende Förderung zurück zu zahlen und der Verein/Verband wird für die jeweils folgenden beiden nächsten Jahre von einer Förderung ausgeschlossen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

55469 Simmern/Hunsrück, 20.01.2021



Dr. Andreas Nikolay
Stadtbürgermeister

